

## Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 29. Juni 2023, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992 betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GOGR) geändert wird

Nach § 42 Abs. 1 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 90/2021, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992 betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GOGR), kundgemacht an den Amtstafeln und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 3/1992, idF des Beschlusses des Gemeinderates vom 11. April 2019, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird der zweite Satz abgeändert und lautet wie folgt:  
„Bei der ebenfalls zu treffenden Festlegung, welcher Fraktion die Vorsitzendenstelle zusteht, ist § 28 Abs. 3 StL 1992 sinngemäß anzuwenden.“
2. § 22 Abs. 4 GOGR wird abgeändert und lautet wie folgt:  
„Berichterstatter über einen selbständigen Antrag gemäß § 12 Abs. 1 bis 3, der unmittelbar in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht wird, sowie über einen Dringlichkeitsantrag ist jenes Mitglied des Gemeinderates oder jener Stadtrat gemäß § 35 StL 1992, das bzw. der den Antrag unterzeichnet hat und ausdrücklich im Antrag als Berichterstatter genannt wird. Wird kein Berichterstatter genannt, gilt jenes Mitglied des Gemeinderates oder jener Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 als Berichterstatter, das bzw. der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat.“
3. § 28 Abs. 1 GOGR wird abgeändert und lautet wie folgt:  
„Der Gemeinderat kann beschließen, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen oder ihn an einen Ausschuss (den Stadtsenat) zu verweisen oder zurückzuverweisen.“
4. § 38 Abs. 1 wird abgeändert und lautet wie folgt:  
„Die Verhandlungsschrift (§ 21 StL 1992) ist vom Bürgermeister und von den Schriftführern (§ 6) zu unterfertigen.“

Magistratsdirektion

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 10. Juli 2023**

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.